

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 937 - 937

Die Vorbildung der höheren Verwaltungs-Beamten in Preußen. Von Wolter, Stadtrath zu Burg.

Separat-Abdruck aus der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege. Berlin, 1868

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

40.

Die Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869 nebst Kostentarif. Mit einem Kommentar auf Grund der Materialien und mit der allgemeinen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 20. März 1869, so wie mit den zur Zeit noch gültigen Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals und einem Anhang, Formulare zu Verfügungen in Subhastationsfachen. Herausgegeben von D. Philler, Kreisrichter. Magdeburg, 1869. Verlag von Emil Baensch, Königl. Hofbuchhandlung. 8. 62 SS.

Diese Schrift bietet ein willkommenes Hülfsmittel für den praktischen Gebrauch. Der in den Noten beigegebene Kommentar hat den Zweck, „durch einen Extrakt aus den Materialien, nach Ausschcheidung alles Entbehrlichen, zur Erklärung der Abweichungen und Neuerungen des gegenwärtigen Rechtszustandes beizutragen.“ Die den Gerichten zur Instruktion zugegangene allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 20. März 1869 ist an den betreffenden Stellen wörtlich mitgetheilt. Die im Anhang beigegeführten Formulare sind den im Bezirke des Appellationsgerichts zu Magdeburg vorgeschriebenen entnommen.

41.

Die Vorbildung der höheren Verwaltungs-Beamten in Preußen. Von Wolter, Stadtrath zu Burg. Separat-Abdruck aus der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege. Berlin, 1868. Verlag von J. Guttentag. gr. 8. 19 SS.

Die Abhandlung bezweckt, bei der bevorstehenden Reform, betreffend die Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten in Preußen, die vom Verfasser aus amtlichen Erfahrungen gewonnenen Ansichten als einen Beitrag zu der in Rede stehenden Frage zu veröffentlichen und dadurch auf die weitere literarische Erörterung dieses so wichtigen Gegenstandes hinzuwirken. Die nächste Veranlassung dazu hat der verdienstliche Aufsatz Eugen Richter's im Januarheft der Preussischen Jahrbücher von 1866 gegeben. Den darin enthaltenen Vorschlägen werden vom Verfasser folgende Gegenvorschläge in näherer Begründung gegenübergestellt: 1. Die bisherige Verbindung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, mit Einschluß der Kameralien auf der Universität, bleibt unter Ausschluß jeden Kollegienzwanges aufrecht erhalten. 2. Nach Vollendung der akademischen Studien erfolgt vor einer wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission eine das Gesamtgebiet der Rechts-, Staats- und Kameral-Wissenschaften umfassende Prüfung, welche, wenn sie günstig ausfällt, den Examinanden zum Eintritt sowohl in den Justiz- als in den Verwaltungsdienst berechtigt. 3. Für die praktische Vorbildung im Verwaltungsdienst wird, analog den Bestimmungen für die Gerichts-Referendarien, ein Zeitraum von 5 Jahren festgesetzt, während dessen der angehende Beamte 1 Jahr lang bei einem Gericht, 1 bis 1 $\frac{1}{2}$ Jahre bei der Kommunalverwaltung einer mittleren Stadt, 1 bis 1 $\frac{1}{2}$ Jahre bei einem Landrathsamte und die übrige Zeit bei einer Bezirks-Regierung zu beschäftigen ist. 4. Nach Absolvierung dieser Stationen erfolgt die Staatsprüfung, welche unter repetitorischer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Befähigung des Examinanden vorzugsweise dessen staatsgeschäftliche Aus- und Durchbildung festzustellen hat.